

- Abschrift -



Wid. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Braunschweig		
20. OKT. 2016		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeiter

Arbeitsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

2 Ca 176/16

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Verkündet am: 06.10.2016
Werner, Gerichtsangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Braunschweig, vertr. d. d. Ass'en jur. Hoffmann, Erdmann-Poll, Röding, Bartels, Wilhelmstr. 5, 38100 Braunschweig

gegen

[Redacted]

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 2016 durch die Richterin Dr. Purschwitz als Vorsitzende, den ehrenamtlichen Richter Herrn Alfred Richter und den ehrenamtlichen Richter Herrn Sören Mager als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.564,72 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.07.2016 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.564,72 € festgesetzt.
4. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

Tatbestand

Die klagende Partei begehrt die Zahlung von Urlaubsgeld.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in der niedersächsischen Metallindustrie vom 17. Oktober 1994 in der Fassung vom 08. Juli 2010 (im Folgenden: *MTV Metall*) kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit Anwendung.

In § 19 MTV Metall ist die Urlaubsvergütung geregelt. Hiernach erhalten die Beschäftigten je Urlaubstag 50 % des durchschnittlichen Tagesentgeltes, welches nach § 9 Ziffer 2 und 3 MTV Metall zu ermitteln ist. Hinsichtlich des näheren Inhalts des MTV Metall wird auf den MTV Metall Bezug genommen.

Bei der Beklagten ist der Auszahlungszeitpunkt für das Urlaubsgeld einheitlich auf den 30. Juni eines jeden Jahres festgelegt.

Außergerichtlich machte die klagende Partei ihre Forderung bereits geltend. Der geltend gemachte Betrag beruhte auf der Berechnung der Beklagten. Die Beklagte reagierte auf die Zahlungsaufforderung nicht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.564,72 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.07.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze einschließlich der Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die klagenden Partei hat einen Anspruch auf die begehrte Urlaubsvergütung in der eingeklagte Höhe nach § 19 Ziffer 2 MTV Metall.

a.

Nach § 19 Ziffer 2 MTV Metall haben Beschäftigte je Urlaubstag einen Anspruch auf Zahlung von 50 % des durchschnittlichen Tagesentgeltes. Der MTV Metall wirkt auf das Arbeitsver-

hältnis der Parteien kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit normativ ein und findet somit Anwendung.

b.

Die Höhe des durchschnittlichen Tagesentgeltes, welches nach § 19 Ziffer 2 i.V.m. § 9 Ziffer 2 und 3 des MTV Metall Grundlage für die Berechnung der Höhe des Anspruchs ist, ist ebenso wie die absolute Höhe des Anspruchs zwischen den Parteien unstrittig geblieben.

c.

Die Fälligkeit der Zahlung ergibt sich aus § 19 Ziffer 3 MTV Metall i.V.m. der betrieblichen Einigung zur Auszahlung der Urlaubsvergütung am 30. Juni eines jeden Jahres.

2.

Der Anspruch auf die Zinsen ergibt sich als Verzugszinsen aus §§ 286 Absatz 1, 2 Nr. 1, 288 Absatz 1 BGB. Die Zinsen waren nach § 187 Absatz 1 BGB ab dem Tag nach Fälligkeit des Anspruchs zuzusprechen.

II.

Als unterliegende Partei hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG zu tragen.

Der Streitwert war gemäß § 61 Absatz 1 ArbGG im Urteil festzusetzen. Dabei wurde der Nennbetrag der Forderung zugrunde gelegt.

Ein Grund zur Zulassung der Berufung gemäß § 64 Absatz 3 ArbGG ist nicht gegeben, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien betrifft und die Kammer auch nicht von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten Landesarbeitsgerichts abweicht. Auch weicht die Kammer nicht in einem Urteil, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, ab, noch beruht die Entscheidung auf dieser Abweichung.

Rechtsmittelbelehrung

Da das Gericht die Berufung nicht besonders zugelassen hat, kann gegen dieses Urteil gem. § 64 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz Berufung nur eingelegt werden, wenn

1. der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
2. es sich um eine Rechtsstreitigkeit über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses handelt.

Soweit die Voraussetzungen zu 1. oder 2. nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufung muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt,

die nach den Maßgaben der Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 15. Oktober 2014 (Fundstelle: Nds. GVBl. vom 28. Oktober 2014, Seite 284.) in der jeweils geltenden Fassung in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.

Die Berufungsschrift muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Urteils bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden. Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen. Dabei ist der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; die Versicherung an Eides Statt ist insoweit nicht zulässig.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Berufungsbegründung und die Berufungserwiderung in 5-facher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

Dr. Purschwitz